



Genehmigungsantrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft im Bereich des Jugendspielbetriebes

A. Die Vereine

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

stellen an den Jugendausschuss des FK _____ den Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) mit dem Namen:

_____ (max. 20 Buchstaben)

im Sinne von § 7a SpO.

Als federführender Verein dieser SG wird benannt:

Im Übrigen gilt die Richtlinie für die Bildung von Spielgemeinschaften unmittelbar.

Platz/Plätze, auf denen die SG Heimspiele austrägt, ist/sind:

B. Die SG wird gebildet für den Bereich:

Junioren Altersklasse: _____ LK: _____

Juniorinnen Altersklasse: _____ LK: _____

Hinweis:

Unterhalb der angegebenen Leistungsklasse kann im gewählten Teilbereich nur als beantragte SG gespielt werden!



Spielklassen der Mannschaften der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur SG
(Ursprungsklassen):

Spielklasse

- Verein 1: _____
- Verein 2: _____
- Verein 3: _____
- Verein 4: _____
- Verein 5: _____

C. Die SG wird gebildet mit Wirkung ab:

Hinweis:

Die erteilte Genehmigung gilt begrenzt **für 1 Spieljahr** und ist in den Folgejahren erneut zu beantragen. Steigt eine SG auf, ist eine neue Genehmigung beim zuständigen Ausschuss zu beantragen. (Vergleich Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im SHFV).

Wichtig:

Erringt eine SG das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsebene bzw. zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, so muss der federführende Verein erklären, welcher der an der SG beteiligten Vereine dieses Recht wahrnehmen soll. Zu beachten ist dabei, dass nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler an den Aufstiegsspielen mitwirken können.

Rechtsverbindliche Unterschriften der Vereine mit Vereinsstempel:

Verein	Verein
Verein	Verein
Verein	



D. Die Genehmigung wird erteilt mit Wirkung zum _____.

Die Genehmigung wird versagt. Begründung:

Datum: _____

FK: _____

Unterschrift/Stempel

Hinweis:

Der für die Genehmigung zuständige Jugendausschuss des federführenden Vereins informiert alle anderen Jugendausschüsse der an der SG beteiligten Vereine.

Gegen die Entscheidung kann der federführende Verein Beschwerde gem. § 47 der Rechtsordnung beim jeweils zuständigen Vorstand einlegen.